



Frauenlandplatz
97074 Würzburg

Telefon: (0931) Gym.:260 230

RS: 260 233

FAX: (0931) Gym. 260 23220

RS 260 23420

26. September 2005

2. Elternbrief im Schuljahr 2005/06

Liebe Eltern,

in den letzten Wochen des Schuljahres 2004/05 erhielten Sie noch den „Informationsbrief zur Einführung einer Eigenbeteiligung für die Beschaffung von Schulbüchern ab dem Schuljahr 2005/06 gemäß Art. 21 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“, den wir im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus austeilen mussten. Nun wird es ernst. Daher lasse ich zunächst die Sie betreffenden Teile (d. h. für Gymnasium und Realschule) eines Merkblatts aus dem Kultusministerium folgen und füge diesem Schreiben die Empfangsbestätigung bei, die Sie bitte ausfüllen.

Loho

Schulleiter

Merkblatt mit Hinweisen zum „Büchergeld“

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

aktuelle und gut erhaltene Schulbücher sind unerlässlich für den schulischen Erfolg. Bisher wurden die Schulbücher ausschließlich von der öffentlichen Hand finanziert. Das führte zu einem Schulbuchbestand mit zum Teil nicht immer ausreichend aktuellen oder abgenutzten Büchern. Um dem abzuhelpen, beschloss der Bayerische Landtag das „Büchergeld“. Ihr Büchergeld wird ausschließlich für den Kauf von Schulbüchern und schulbücherersetzenden digitalen Lernmitteln (z.B. Lernprogrammen) an Ihrer Schule verwendet.

Wie hoch ist das Büchergeld?

Das Büchergeld beträgt:

40 € pro Schuljahr und Schüler an Realschulen und Gymnasien

Wer bezahlt das Büchergeld?

Das Büchergeld bezahlen die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen (also in der Regel die Eltern). Aber auch die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Zahlung verpflichtet.

Gibt es Ausnahmen von der Zahlungspflicht?

1. Sie können von der Zahlungspflicht auf Antrag befreit werden, wenn
 - a) Sie für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen (nach dem Einkommensteuergesetz) erhalten, ab Ihrem dritten Kind,
 - b) Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

à Wenn Sie aus diesen Gründen von der Zahlungspflicht befreit werden wollen, müssen Sie dies in der beiliegenden Empfangsbestätigung beantragen und einen entsprechenden Nachweis beilegen.

2. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn Sie alle für das Schuljahr vorgesehenen Schulbücher selbst beschaffen. Werden hingegen nur einzelne Bücher selbst beschafft, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehen.

à Wenn die Zahlungspflicht aus diesem Grund entfallen soll, müssen Sie in der Empfangsbestätigung eine entsprechende Erklärung abgeben.

Wann muss das Büchergeld bezahlt bzw. ein eventueller Befreiungsantrag (oder die Erklärung zum Entfallen der Zahlungspflicht) abgegeben werden?

Das Büchergeld wird im Oktober fällig. In der Empfangsbestätigung ist das genaue Datum angegeben.

Wie sieht die verfahrenstechnische Abwicklung aus?

Sie füllen zunächst die Empfangsbestätigung aus.

Wenn Sie in der Empfangsbestätigung einen Befreiungsantrag stellen, legen Sie den erforderlichen **aktuellen** Nachweis bei:

- Den Bezug von Kindergeld für drei oder mehr Kinder können Sie durch die Kopie eines aktuellen Kontoauszuges (derzeit bei drei Kindern 462,- €) oder als Beschäftigte im öffentlichen Dienst durch Kopie einer aktuellen Bezügemitteilung nachweisen. **Aus Datenschutzgründen machen Sie bitte die Angaben, die für den Nachweis nicht erforderlich sind, unkenntlich.**
- Den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz können Sie durch die Kopie eines aktuellen Leistungsbescheides der jeweiligen Behörde nachweisen. **Bitte machen Sie auch hier die Angaben, die für den Nachweis nicht erforderlich sind, unkenntlich.**

Die ausgefüllte und unterschriebene Empfangsbestätigung, gegebenenfalls den Nachweis und, falls Sie bar bezahlen wollen, das Büchergeld leiten Sie anschließend in **einem verschlossenen** und mit dem Namen der Schülerin/des Schülers und der Klasse versehenen Briefumschlag dem Klassenleiter bzw. Kollegstufensekretariat zu.

Sie können das Büchergeld auch überweisen. In diesem Fall sollten Sie den beiliegenden Vordruck verwenden.

Bitte geben Sie bei allen Überweisungen unbedingt den Vor- und Nachnamen der Schülerin bzw. des Schülers, das Geburtsdatum und die besuchte Klasse (bzw. in der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufe) im Verwendungszweck der Überweisung an.

Bitte beachten Sie den Hinweis zum Datenschutz in der Empfangsbestätigung!